

BRK-Gewaltschutzkonzept

Allgemeiner Teil A

Für Beratungsdienste, tagesstrukturierende Maßnahmen, Gruppenangebote und verschiedene Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Spezieller Teil B

Schutz vor Gewalt in der
**Offenen Behindertenarbeit
in Neu-Ulm**



Unsere Mission  Menschen helfen
KREISVERBAND NEU-ULM

Offene Behindertenarbeit
Isabel Schibath, Sabrina Glöckle
Pfaffenweg 42
89231 Neu-Ulm

oba.nu@brk.de
0731 9 74 41 53

BRK-Gewaltschutzkonzept

**Für Beratungsdienste, tagesstrukturierende
Maßnahmen, Gruppenangebote und verschiedene
Wohnformen für Menschen mit Behinderungen und
psychischen Erkrankungen**

Allgemeiner Teil A

1. Einleitung und Haltung

Die sieben Grundsätze bieten einen ethischen, operativen und institutionellen Rahmen für die Arbeit der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf der ganzen Welt. Sie stehen im Mittelpunkt des Ansatzes der Bewegung, Menschen in Not in bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notfällen zu helfen. Menschlichkeit, Freiwilligkeit, Neutralität, Einheit, Unparteilichkeit, Universalität, Unabhängigkeit stehen für die Haltung unserer täglichen Arbeit mit Menschen, die unsere Unterstützung und Hilfe benötigen.

Das Bayerische Rote Kreuz ist ein anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Es nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

Für Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Migrationshintergrund und geflüchteten traumatisierten Menschen bieten wir in der Abteilung Soziale Arbeit & Innovation eine Vielzahl von Angeboten an. Um unseren Grundsätzen in der täglichen Arbeit gerecht zu werden, schulen wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter u.a. hinsichtlich Schutzes vor Gewalt jeglicher Art, um diese zu verhindern. In unserem Schutzkonzept zu Gewalt und sexualisierter Gewalt geht es um Sensibilisierung, gewalttätigen Handlungen vorzubeugen. Das Gewaltschutzkonzept beinhaltet Handlungsempfehlungen und konkrete Verfahrensschritte bei Übergriffen auf unsere Nutzerinnen und Nutzer unserer Dienstleistungen und Bewohnerinnen und Bewohner unserer Einrichtungen. Sie sollen ein von (sexueller) Gewalt und Missbrauch befreites, selbstbestimmtes Leben führen können. Bei Vorfällen bieten wir umfassend Unterstützung für Betroffene und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Das Gewaltschutzkonzept bietet sowohl für sie als auch für Betroffene, Hilfe, Orientierung, Sicherheit für überlegtes Handeln und Unterstützung durch entsprechende interne professionell geschulte Ansprechpartner an. Unser Ziel ist es einen selbstverständlich respektvollen Umgang miteinander und eine offene Kultur zu ermöglichen. Als Bayerisches Rotes Kreuz sind wir verpflichtet unsere uns anvertrauten Menschen mit geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor jeglicher Art von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.

2. Rechtliche Grundlagen

Einrichtungen, Dienste, Beratungsstellen und andere Unterstützungsangebote, die professionell betreut und geführt werden, sind rechtlich verpflichtet ein Gewaltschutzkonzept vorzuhalten. Die rechtlichen Grundlagen unterscheiden sich je nach Zielgruppen und Alter.

- **Für Menschen mit Behinderungen gilt § 37a SGB IX, Abs. 1:** "Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenes Gewaltschutzkonzept."

Abs. 2: Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird."

- Arbeits- und Vertragsrecht
- Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)
- Leistungsvereinbarungen

3. Schlüsselbegriffe: Formen des grenzüberschreitenden und übergriffigen Verhaltens sowie strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

Es gibt unzählige Arten von Gewalt, die ein Mensch einem anderen Menschen antun kann. Es gibt aber auch Arten von Gewalt, die nicht von einzelnen Menschen ausgehen, sondern auch systematisierte - durch Anordnungen von außen – strukturelle Gewalt, deren Ursachen und Formen wie folgt beschrieben werden, um Mechanismen zu erkennen und kritisch zu betrachten, um rechtzeitig einzutreten bzw. auf schnelle Änderungen hinzuwirken. In einem Urteil des Bundesgerichtshofes von 1995, wie auch die Definition der WHO verdeutlicht die strafrechtliche Relevanz.

BGH-Urteil 1995: "Körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen."

WHO: "Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychische Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt."

Die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz stellt insbesondere pädagogische Fachkräfte im Umgang mit Menschen mit Behinderung permanent vor die Herausforderung, einerseits ihre formale Berufsrolle kompetent auszufüllen und sich andererseits auf persönliche, emotional geprägte und nur begrenzt steuerbare Beziehungen einzulassen. In Diensten und Einrichtungen der **Eingliederungshilfe** kann diese Balance deshalb schnell ins Wanken geraten. Dabei können sog. Grenzüberschreitungen,

Übergriffe und Gewalt in sehr vielen unterschiedlichen Facetten und Erscheinungsformen vorkommen und gleichermaßen von pädagogischen/pflegerischen Fachkräften, Leitungen, ehrenamtlichen Mitarbeitenden oder Praktikant/-innen, wie auch von

Angehörigen der Betroffenen ausgehen und gegenüber diesen, in unterschiedlichen Konstellationen, ausgeübt werden und sowohl beabsichtigt als auch unbeabsichtigt entstehen.

3.1. Formen des grenzüberschreitenden und übergriffigen Verhaltens

Bevor Gewalt in seiner strafrechtlichen Dimension in **Diensten und Einrichtungen der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie** in Erscheinung tritt, finden dort auf unterschiedlichen Ebenen jedoch bereits kleinere und größere grenzüberschreitende und übergriffige Handlungen oder Äußerungen statt. Auch wenn Übergänge zwischen diesen beiden Verhaltensformen bisweilen fließend sind, lassen sie sich folgendermaßen voneinander abgrenzen. (In Anlehnung an Enders, U.; Kossatz, Y.; Kelkel, M. & Eberhardt, B.: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag, 2010. https://www.praeventionsbildung.dbk.de/fileadmin/redaktion/praevention/microsite/Downloads/Zartbitter_GrenzuebergiffeStraftaten.pdf)

Grenzüberschreitendes Verhalten

Beschreibt unangemessenes, gelegentliches oder häufiges Verhalten, das über die persönlichen Grenzen der Bewohner*in/Nutzer*in hinausgeht. Dabei passiert dieses eher zufällig und unbeabsichtigt – ohne dass sich die handelnde Person der Folgen ihres Handelns bewusst ist. Ob eine Handlung oder Äußerung als grenzverletzendes Verhalten empfunden wird, ist dabei immer auch abhängig vom subjektiven Empfinden und Bewerten des Einzelnen. Unbeabsichtigtes grenzverletzendes Verhalten ist im Alltag von Angeboten der Behindertenhilfe und Sozialpsychiatrie leider kaum vermeidbar, insofern jeder Mensch seine Grenzen unterschiedlich setzt und Handlungen und/oder Aussagen unterschiedlich bewertet.

Beispiele:

- a. *Körperlich grenzüberschreitendes Verhalten: Anfassen der Person, ohne vorher zu fragen, z.B. über den Kopf streicheln oder auf die Schulter hauen.*
- b. *Verbal grenzüberschreitendes Verhalten: Anwendung der Redewendung: „Stell‘ dich nicht so an!“ oder „sei nicht so empfindlich“.*
- c. *Nonverbal grenzüberschreitendes Verhalten: Sich als Betreuer der Person etwas anderem zuwenden, wenn ein Betreuter zum wiederholten Male etwas erzählt.*

Inklusion

Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf Menschen mit Beeinträchtigungen zu richten, die grenzüberschreitende und übergriffige Verhaltensweisen

oder Gewaltvorkommnisse häufig zwar wahrnehmen, aber nicht als solche benennen können. Menschen mit Behinderungen, die auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, gewöhnen sich oft an entsprechende Situationen und nehmen sie als richtig und gegeben hin (z.B. Anfassen im Intimbereich, abfällige Bemerkungen, Beschimpfungen).

Übergriffe

Übergriffe beschreiben Verhaltensweisen, die nicht zufällig oder aus Versehen passieren. Dabei missachtet die übergriffige Person bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche

Normen, Regeln und fachliche Standards. . Dazu kommt es, wenn die Person sich über den Widerstand eines Betroffenen und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze des Dienstes oder der Einrichtung hinwegsetzt.

Beispiele:

- a. Körperlicher Übergriff: Eine Person am Arm irgendwohin ziehen oder dahin schubsen.
- b. Verbaler Übergriff: Anderen Personen vom Fehlverhalten eines Bewohners erzählen, damit diese den Bewohner beschimpfen oder auslachen sollen.
- c. Nonverbaler Übergriff: Vorführen eines Bewohners vor anderen, indem man beispielsweise das unaufgeräumte Zimmer zeigt (Privatsphäre).

3.2. strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

„Unter dem Begriff Gewalt ist der körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht.“

Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen.“ aus:

<https://www.juraforum.de/lexikon/gewalt#gewaltformen-im-strafrecht>

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt wie zum Beispiel Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sind im Strafgesetzbuch (StGB) normiert.

Im Strafrecht werden zwei Formen von Gewalt differenziert:

- die willensbeugende oder beugende Gewalt („vis compulsiva“), die v. a. durch psychische Einwirkung (z. B. durch Nötigung) hervorgerufen wird.
- die absolute bzw. überwältigende Gewalt („vis absoluta“), die v. a. körperlich/physisch verursacht wird (z. B. durch Körperverletzung).

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden laut Strafgesetzbuch in vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterschieden. Grundsätzlich macht sich immer strafbar, wer vorsätzlich einer anderen Person Gewalt antut.

Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen, dazu zählen vor allem folgende:

Körperliche/physische Gewalt

Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung einer anderen Person zur Folge hat. Bei dieser Form wird körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.

Beispiele:

Schubsen, Treten und Schlagen, Ohrfeigen, Anspucken, Festhalten, Einsperren/ Aussperren, Würgen, „Happy Slapping“ (eine neuere Form von körperlicher Gewalt, unter der man einen gewalttätigen Angriff auf eine Person versteht, wobei andere Mitbeteiligte das Geschehen mit dem Handy oder einer Videokamera aufnehmen)

Psychische/seelische Gewalt

Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal oder nonverbal ausgeübt. Der Täter bzw. die Täterin setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt. Dazu zählen unter anderem:

- *Stalking*
- *(Cyber-)Mobbing: das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet*
- *Diskriminierungen*

Psychische Gewalt ist im Gegensatz zur körperlichen Gewalt schwerer zu erkennen und in der Regel auch schwerer nachzuweisen. Im Übrigen können psychische Gewalt und körperliche Gewalt nebeneinander einhergehen und somit gemeinsam ausgeübt werden.

Beispiele:

Beleidigen, Beschimpfen, ständiges Kritisieren (in der Öffentlichkeit vor anderen), Demütigen

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel eine Kombination aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person ohne ihre Zustimmung zur eigenen sexuellen Befriedigung und/oder zur Befriedigung von Machtbedürfnissen aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht. Das Gefühl der Ohnmacht und der Unterdrückung verstärkt sich durch die vermeintliche Abhängigkeit, wenn es sich um Mitarbeitende der Einrichtung handelt. Sexualisierte Gewalt findet meist in vertrauensvollen Beziehungen und fernab der Öffentlichkeit statt. Täter*innen können Mitarbeitende und Mitbewohner*innen sein. Sie beginnt mit der Verwendung frauen-/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

Beispiele:

Sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung.

Soziale Gewalt

Auch soziale Gewalt ist eine Form der Gewalt. Hierzu gehören Fälle wie Kontrolle der sozialen Kontakte der anderen Person, Isolation eines anderen Menschen, das Vergraulen von Freunden, Verwandten, Bekannten von einer anderen Person, Kontaktverbote, Aussperren/Einsperren.

Ökonomische Gewalt

Sodann gibt es auch die – eher unbekannte – sog. ökonomische Gewalt. Hierzu gehören neben Diebstahl beispielsweise folgende Fälle: Man kontrolliert die Finanzen des anderen, man verweigert dem anderen den Zugang zu seinem Konto, man lässt die andere Person nicht arbeiten.

Viele Menschen mit Behinderungen stehen unter rechtlicher Betreuung, die entweder durch Angehörige oder vom Gericht bestellte Betreuer*innen übernommen werden.

Dieses Abhängigkeitsverhältnis ist fragil, weil es die persönlichsten Bedürfnisse betrifft, die jemand für einen selbst entscheidet. Sobald die Entscheidungen nicht einvernehmlich getroffen werden, ist man dem anderen ausgeliefert.

Häusliche Gewalt

Eine weitere Form ist schließlich die häusliche Gewalt; sie kennzeichnet körperliche oder seelische Gewalt zwischen Personen, die gemeinsam in einem Haushalt wohnen, und kann alle vorgenannten Formen annehmen und beinhalten. Der Begriff kennzeichnet nicht ausschließlich Gewalt in Partnerschaften, sondern auch allgemein Gewalttaten zwischen Personen, die gemeinsam unter einem Dach zusammenleben. Dies kann auch Menschen mit Behinderungen treffen, die in einer betreuten Wohnform leben (Ambulant betreutes Wohnen, Wohngemeinschaften, Gemeinschaftliches Wohnen).

Die Androhung von Gewalt

Die Androhung von Gewalt ist ebenfalls eine Form von Gewalt und kommt in der Praxis sehr häufig vor. Sie meint das Inaussichtstellen eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt die drohende Person Einfluss hat oder zu haben vorgibt. Das Opfer denkt also, dass der Täter bzw. die Täterin die angedrohte Gewalt anwenden wird. Die Androhung von Gewalt stellt in der Regel eine Nötigung nach § 240 StGB dar.

3.3. Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende¹ in der Eingliederungshilfe

Auch wenn grenzüberschreitendes und übergriffiges Fehlverhalten im gemeinsamen Alltag meistens „beiläufig“ und subtil passiert und nur in wenigen Fällen arbeits- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, kommt es potenziell doch in jeder Einrichtung und Dienst der Eingliederungshilfe vor:

- in unterschiedlicher Häufigkeit und Intensität;
- offenkundig oder subtil;
- in aktiver oder passiver (z. B. durch Unterlassungshandlungen) Form.

Der Übergang zwischen den verschiedenen Formen ist oft fließend, und ohne Reflexion ist es häufig schwierig, deren Unterschiede zu erkennen.

¹ Hier sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeint, die hauptberuflich oder geringfügig beschäftigt sind (Durchführungskräfte). Ebenso die als Praktikant*in, im Rahmen des BFD oder FSJ oder ehrenamtlich tätig sind.

3.3. Die häufigsten Formen von Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe – Beispiele aus der Praxis

Hier eine exemplarische Auflistung von häufigen Formen von Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe:

Seelische (psychische) Gewalt

Abwerten, herabwürdigen, herablassende Kommentare, beschämen, demütigen, bloßstellen vor anderen, beleidigen, Herabsetzung der persönlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, Stigmatisierung, beschimpfen, ständig mit anderen vergleichen, ständiges Anschweigen oder Übergehen, ausgrenzen, isolieren, ignorieren, diskriminieren, ablehnen, überfordern, überbehüten, bevorzugen, Angst machen, terrorisieren im Sinne der Androhung, den/die Betroffene/n zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen oder sozialen Schädigungen, anschreien, bedrohen, erpressen und Androhung des Verlustes des Betreuungs- oder Wohnplatzes.

Seelische Vernachlässigung

Emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen untereinander nicht eingreifen.

Körperliche (physische) Gewalt

Schubsen, treten, schlagen, verbrühen, verkühlen, unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, zerren, zum Essen/Schlafen zwingen, vergiften etc. Körperliche Vernachlässigung, unzureichende Körperpflege und Bekleidung, mangelhafte Ernährung, Verweigerung notwendiger Hilfen (etwa nach Unfällen) und Unterstützung.

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Hilfsbedürftige Personen unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, in gefährliche Situationen bringen, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen unterlassen, „vergessen“.

Sexualisierte Gewalt

Eine Person ohne dessen Zustimmung oder gegen seinen Willen streicheln, liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, eine Person sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch eine Person an sich vornehmen lassen, Personen zu sexuellen Posen auffordern, nackt oder in sexuell aufreizender Position fotografieren.

Strukturelle Gewalt

Jegliche Formen von Rassismus, Sexismus und Diskriminierung, auch von Menschen mit Beeinträchtigung

Spezieller Teil B

Schutz vor Gewalt in der Offenen Behindertendarbeit in Neu-Ulm

Die OBA im BRK Neu-Ulm hat verschiedene Aufgabenbereiche, bei denen unterschiedliche potenzielle Risikofaktoren überwiegen.

Beratung für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige

Beratungen, die nicht in der Geschäftsstelle durchgeführt werden, bergen das Risiko, dass es zu Grenzüberschreitungen durch den Klienten gegenüber der Fachkraft kommen kann. Durch die Situation, allein eine fremde Person in ihrem Zuhause zu treffen, kann die Fachkraft nicht so schnell Hilfe holen, wie es in der Geschäftsstelle möglich wäre. Ebenso gilt dies auch andersherum.

Freizeitangebote in Gruppen

Bei der Arbeit in Gruppen kommen sehr verschiedene Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, Ansichten und Vorstellungen zusammen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Teilnehmenden sich gegenseitig angreifen. Ebenso kann es sein, dass Klienten Gewalt gegen die Betreuungspersonen anwenden oder auch andersherum. Die Arbeit in Gruppen findet oft im öffentlichen Raum statt. Es besteht die Möglichkeit, dass es durch Außenstehende zu Grenzüberschreitungen gegenüber der Teilnehmenden kommt bzw. andersherum.

Einzelbetreuung im FED

Der FED findet in einer Eins-zu-Eins-Betreuung statt. Oft ist die Betreuungsperson allein mit der Person, die betreut wird. Aus diesem Grund kann es zu ähnlichen Situationen kommen, wie bei der Beratung erläutert.

Präventionsmaßnahmen

Bestehende Schutzmaßnahmen müssen an den jeweiligen Aufgabenbereichen angepasst sein. Die Schutzmaßnahmen werden mindestens einmal im Jahr durch die beiden Fachkräfte evaluiert und eventuell angepasst.

Fachkräfte und Ehrenamtliche werden in die Arbeit eingeführt. Aspekte zum Gewaltschutz, zu Grundsätzen bezüglich Nähe – Distanz, Respektierung der Privatsphäre, Nutzung von Medien und Einhaltung des Datenschutzes werden ausführlich besprochen.

Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit verpflichtet, einen Verhaltenskodex zu unterschreiben. In diesem Zusammenhang wird auf das Gewaltschutzkonzept hingewiesen. Außerdem muss ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Diese Vorgabe wiederholt sich alle fünf Jahre.

Während der Einarbeitungszeit erhält dieser Personenkreis die Möglichkeit, die ersten Eindrücke zu reflektieren und bekommt Rückmeldung zu Situationen, in denen eventuell bestimmte Verhaltensweisen ein Risikopotential beinhalten.

Den Fachkräften und Ehrenamtlichen werden wiederkehrend Angebote gemacht, um Situationen mit herausforderndem Verhalten oder Grenzüberschreitungen zu reflektieren. Sie werden außerdem dazu angehalten, dass sie sich eigenständig an die Fachkräfte, bzw. Vorgesetzten wenden, wenn sie ebensolche Situationen beobachtet haben oder bemerken, dass sie in bestimmten Situationen überfordert sind.

Die Größe des Teams wird dem Betreuungsaufwand der Gruppe individuell angepasst. Die Arbeit im Team ermöglicht eine Regulierung von Grenzüberschreitungen durch die Fachkräfte und Ehrenamtlichen vorab. Eine angemessene Personalausstattung kann die individuelle Betreuung verbessern, so dass die Betreuungspersonen weniger stark beansprucht sind. Sie können sich Hilfe holen, wenn sich Grenzüberschreitungen abzeichnen oder schon passiert sind. Die Teilnehmenden werden durch einen guten Personalschlüssel individueller betreut. Dies kann einen vorbeugenden Effekt haben, weil die Teilnehmenden sich besser mit ihren Bedürfnissen gesehen werden.

In der Gruppenarbeit werden grundsätzliche Regeln für ein gelingendes Beisammensein bekannt gegeben und die Einhaltung überprüft. Diese Regeln gelten für alle gleich.

Umgang mit Vorfällen von Gewalt

Bei jeglichen Vorfällen von vermuteter oder beobachteter Gewalt sind die Fachkräfte zu informieren. Sind die Fachkräfte in einem potenziellen Vorfall involviert, ist umgehend die Kreisgeschäftsführung zu benachrichtigen. Das gilt unabhängig davon, von wem die Gewalt ausgeübt wurde oder wer davon betroffen ist. Die Fachkräfte sind unabhängig von ihrer eigenen Einschätzung zum Sachverhalt verpflichtet, der Kreisgeschäftsführung den Vorfall unverzüglich zu melden.

Wird eine akute Gewaltsituation beobachtet, ist ein angemessenes Eingreifen erforderlich. Das Eingreifen hängt von der Art der Gewalt und den beteiligten Personen ab. Die Person, die bedroht wird, soll durch das Eingreifen geschützt werden. Der Schutz der eigenen Person bedarf ebenfalls eines Eingreifens.

Bei Vorfällen von Grenzüberschreitungen ist die haupt- oder ehrenamtliche Leitung zuständig, notwendige Entscheidungen zu treffen. Je nach Situation entscheidet sie, evtl. in Absprache mit dem Team, welche Schritte in der akuten Situation einzuleiten sind. Sie entscheidet auch, ob eine Hilfe von außen angefordert werden muss. Die Leitung gibt regelmäßig Informationen an die Fachkräfte weiter und sind angehalten, umgehend bei relevanten Grenzüberschreitungen die Fachkräfte zu informieren. Des Weiteren gehört auch in ihren Zuständigkeitsbereich, die Erstdokumentation der Grenzüberschreitung vorzunehmen.

Die Fachkräfte übernehmen die weiteren Schritte. Sie besprechen die Vorkommnisse mit den beteiligten Personen und mit den Personensorgeberechtigten. Sie entscheiden über Konsequenzen für die beteiligten Personen. Außerdem leiten sie Maßnahmen ein, die zukünftig ähnliche Situationen vermeiden helfen. Die Fachkräfte bieten ihre Unterstützung für die Mitarbeitenden bei Übergriffen an. Grundsätzlich wird bei Ereignissen, die dokumentiert werden müssen, die Kreisgeschäftsführung informiert und in den weiteren Verlauf einbezogen.

Die Sicherstellung eines transparenten und vertrauensvollen Beschwerde- und Konfliktmanagements durch die Fachkräfte hat in jedem Fall zu erfolgen.

Der OBA-Dienst nutzt zur Dokumentation und zur Sicherstellung eines geregelten Ablaufs bei Übergriffen Checklisten, Formulare und Gesprächsleitfäden.

Nachsorge bei Vorfällen von Gewalt

Die Krisennachsorge liegt in der Verantwortung der Fachkräfte. Sie dient der Wiederherstellung des Vertrauens und der Begleitung der Betroffenen. Außerdem werden zur Problembehandlung Gespräche mit den Personen, von denen Übergriffe ausgingen, geführt. Falls nötig, wird eine externe Unterstützung einbezogen.

Bei der Einzelbetreuung sowie in der Beratung gelten die beschriebenen Vorgaben ebenfalls. Die ungünstige Ausgangslage, dass zwei Personen allein und unbeobachtet sind, bleibt bestehen, weil dies Bestandteil des Angebots ist.

Evaluation

Dieses Gewaltschutzkonzept wird regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, durch die Fachkräfte überprüft und fortgeschrieben.

Stand: 18.12.2026